

Gemeinde Schondorf a.Ammersee

Satzung über den Nachweis, die Herstellung und Ablösung, von Stellplätzen für Fahrzeuge (Stellplatzsatzung)

Aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 98 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Nr. 2, Abs. 4 i.V.m. Art. 58 und 59 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) erläßt die Gemeinde Schondorf a.Ammersee folgende

S a t z u n g

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für das Gebiet der Gemeinde Schondorf a.Ammersee mit Ausnahme der Gemeindegebiete, für die verbindliche Bebauungspläne mit abweichenden Stellplatzfestsetzungen gelten.

§ 2

Richtzahlen für Stellplätze

(1) Die Anzahl der herzustellenden Stellplätze bestimmt sich nach der gemäß Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren vom 12.02.1978, Nr. IIB4-9134-79 über Richtzahlen für den Stellplatzbedarf. (MABL. S 181) höchsten erforderlichen Anzahl der Stellplätze, soweit nachfolgend keine andere Regelung getroffen wird.

(2) Für freistehende Einfamilienhäuser, Doppelhaushälften und Reihenhäuser mit 1 Wohnung sind 2,0 Stellplätze bereitzustellen.

(3) Für Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen sind **je Wohnung 1,5 Stellplätze** bereitzustellen.

(4) Besucherstellplätze sind grundsätzlich oberirdisch anzuordnen. Besucherstellplätze in Sammelanlagen müssen frei zugänglich sein.

(5) Die Anzahl der erforderlichen Stellplätze ist zu erhöhen, wenn nach der besonderen Situation des Einzelfalles, nach der besonderen Art der Nutzung oder nach dem Charakter des geschäftlichen Betriebes ein Mehrbedarf zu erwarten ist.

(6) Nach der jeweiligen Nutzung ist die Stellplatzzahl rechnerisch auf 1 Stelle hinter dem Komma zu ermitteln und durch arithmetische Aufrundung auf eine ganze Zahl festzusetzen. Bei Vorhaben mit unterschiedlicher Nutzung sind die entsprechenden Stellplatzzahlen zu addieren.

Stellplatznachweis

(1) Mit dem Bauantrag ist durch die Bauvorlagen nachzuweisen, daß die erforderlichen Garagen und Stellplätze einschl. der Zu- und Abfahrten vorhanden sind oder hergestellt werden. Demgemäß müssen in den 1 : 100 Eingabeplänen die Einstellplätze mit ihren Zu- und Abfahrten auf dem Grundstück nach Größe, Lage und Anordnung zeichnerisch dargestellt werden. Ab 5 Garagen und/oder Stellplätzen ist ein Freiflächengestaltungsplan unter Beachtung von § 5 dieser Satzung vorzulegen.

(2) Neben der zeichnerischen Darstellung gem. Abs. 1 ist in die Baubeschreibung jeweils eine Stellplatzberechnung unter Angabe der Stellplatzzahl (Tiefgarage, oberirdisch, Besucher usw.) und der für die Berechnung relevanten Faktoren aufzunehmen.

§ 4

Ablösung

Die Vorschrift des Art. 56 Bayer. Bauordnung (BayBo) über die Ablösung der Stellplatz- und Garagenbaupflicht bleibt von den Bestimmungen dieser Satzung unberührt.

§ 5

Gestaltung der Einstellplätze

(1) Stellplätze sind in Abhängigkeit von beabsichtigter Nutzung und gestalterischen Erfordernissen zu befestigen. Dabei müssen ökologisch verträgliche Befestigungsarten (z.B. Pflasterrasen, Rasengittersteine, Schotter) Verwendung finden.

(2) Anlagen für Einstellplätze sind einzugrünen. Stellplatzanlagen für mehr als 5 Pkw sind durch Bäume und Sträucher zu gliedern; für 5 Stellplätze ist je ein standortgerechter Baum zu pflanzen.

§ 6

Die Stellplätze müssen mit der Bezugsfertigkeit der baulichen Anlagen zur Verfügung stehen und solange erhalten bleiben, wie sich die für die Begründung und den Umfang der Stellplatzpflicht maßgebenden Verhältnisse nicht ändern.

§ 7

Ausnahmen und Befreiung

Die Untere Bauaufsichtsbehörde kann gem. Art. 72 Abs. 6 BayBO im Einvernehmen mit der Gemeinde Ausnahmen und Befreiungen gewähren.

§ 8

Bewehrung

Nach den Vorschriften des Art. 89 Abs. 1 Nr. 10 BayBO kann mit Geldbuße bis zu 100.000,-- DM belegt werden, wer als Bauherr vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften des § 5 Abs. 1 oder 2 und § 6 dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Trage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schondorf a.Ammersee, den 04.05.1994

Gemeinde Schondorf a. Ammersee

gez.

Gerd Hoffmann
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Vorstehende Satzung wurde vom 17.05.1994 bis 17.06.1994 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Schondorf a.Ammersee – Rathaus Schondorf a.A. – während der üblichen Öffnungszeiten zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aufgelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 09.05.1994 angeheftet und am 23.06.1994 wieder entfernt.

Schondorf a.A., den 23. Juni 1994

Verwaltungsgemeinschaft
Schondorf a. Ammersee

Müller
Geschäftsstellenleiter

Beglaubigungsvermerk:

Die Übereinstimmung vorstehenden Auszuges mit der Urschrift der Satzung über den Nachweis, die Herstellung und Ablösung von Stellplätzen für Fahrzeuge (Stellplatzsatzung) wird beglaubigt.

Schondorf a.A., den

Verwaltungsgemeinschaft
Schondorf a. Ammersee

Schondorf a.A., den 06.05.1994

Bekanntmachung

Vollzug der Bayerischen Bauordnung;
Erlaß einer Satzung über den Nachweis, die Herstellung und Ablösung von Stellplätzen für
Fahrzeuge (Stellplatzsatzung) durch die Gemeinde Schondorf a.Ammersee

Der Gemeinderat Schondorf a.Ammersee hat in seiner Sitzung am 13.04.1994 beschlossen,
eine Stellplatzsatzung zu erlassen.

Diese Satzung liegt in der Zeit

vom 16.05.1994 bis 17.06.1994

in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Schondorf a.Ammersee - Rathaus
Schondorf a.A. - während der üblichen Öffnungszeiten zu jedermanns Einsichtnahme
öffentliche auf.

Die Stellplatzsatzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft

Aushang: 06.05.1994
abgenommen am: 23.06.1994

Müller
Geschäftsstellenleiter